



**Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

Tel. 08282 994-0

Fax: 08282 994-409

E-Mail: kc@klingconsult.de

**FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
ZUR SPEZIELLEN ARTEN-
SCHUTZRECHTLICHEN PRÜ-
FUNG (SAP) ZUM BEBAUUNGS-
PLAN**

„KARL-SCHEFOLD-STRASSE 1“

**STADT ULM, STADTTEIL NEU-
STADT**

STAND: 4. FEBRUAR 2013

PROJEKT-NR. 8939 25

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	3
1 Einleitung	5
1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen	6
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2 Wirkungen des Vorhabens	7
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	9
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).	9
3.3 Vorgehen bei Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln	11
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie	13
4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie	13
4.1.2.1 Säugetiere	13
4.1.2.2 Reptilien	16
4.1.2.3 Amphibien	16
4.1.2.4 Libellen	16
4.1.2.5 Käfer	16
4.1.2.6 Tag- und Nachtfalter	17
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	19
6 Gutachterliches Fazit	19
7 Anlagen	19
8 Verfasser	20

ZUSAMMENFASSUNG	
Vorhaben:	Bebauungsplan zum Abriss von Altbauten/Neubau zweier Büro- und Verwaltungsgebäude im Innenstadtbereich von Ulm
TK-Blatt:	7525
Betroffene Biotoptypen:	<ul style="list-style-type: none"> • Altbauten, Trockenmauer, Kiesfläche (verdichtet), wenige Baum- und Gebüschstrukturen • keine Biotope nach BK
Schutzgebiete:	Keine
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel (Häuser und Bäume als Brutplatz) • Fledermäuse (Jagdrevier), keine Winterquartiere gemeldet, potenzielle Tagesschlaf-Quartiere oder kleinere Wochenstuben
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • V1: Vor Beginn von Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen sowie von Abrissmaßnahmen von Gebäuden ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, diese ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. • V2: Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Wochenstuben durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Vogelarten einen Nistplatz oder Fledermäuse ein Sommerquartier finden (Baufeldfreimachung von Gebäuden, Mauern, Bäumen), in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison der Vögel, d. h. zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar. • V3: Sollten Abrissarbeiten im Sommerhalbjahr (März – September) stattfinden, so sind vorher zwingend die Gebäude auf Fledermausvorkommen (Schlafquartiere, Wochenstuben) und Nester mit Eiern von Vögeln zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Bei Auffinden entsprechender Fledermaus- oder Vogelbrutvorkommen ist die Baumaßnahme von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigeben zu lassen (Hinweis: Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten) und CEF-Maßnahmen durchzuführen. • V4: Die Gebäude sind mit Ersatzquartieren für Fledermäuse sowie Nisthilfen für Brutvögel zu bestücken. Die technische Ausführung der Ersatzquartiere und Nisthilfen ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • CEF 1: Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Brutvogelvorkommen zu untersuchen: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. ▫ Wenn brütende Vögel gefunden werden, ist mit Abrissmaßnahmen bis Brutende zu warten. ▫ Bei Brutplatztreuen Vögeln, Ersatz der verlorengegangenen Brutplätze an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Brutphase in unmittelbarer Umgebung. ▫ Die Kontrolle, das Bergen und Umsetzen der Tiere ist von Fachleuten durchzuführen, deren Fachkunde der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen ist. • CEF 2: Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Fledermausvorkommen zu untersuchen: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. ▫ Sind Fledermausquartiere an Gebäuden betroffen, sind diese vor dem

	<p>Abbruch zu ersetzen (artangepasste Nisthilfen/Spaltenquartiere) und die Tiere in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (Witterungsbedingungen beachten) in vorbereitete Quartiere in unmittelbarer Umgebung umzusetzen. Danach Verschluss der alten Quartiere oder sofortiger Abriss.</p> <ul style="list-style-type: none">▫ Bei Auffinden von Wochenstuben ist mit Abbruchmaßnahmen bis zur Auflösung der Wochenstube zu warten.▫ Ersatzquartiere für Fledermäuse sind an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Bauphase in unmittelbarer Umgebung anzubringen in mindestens 3 m Höhe über Geländeoberkante in Nordost-, Ost- oder Südost-Exposition der Ausflugsöffnung. <p>Monitoring: Beginnend im September des Folgejahres nach dem Aufhängen der Nistkästen ist 5 Jahre lang eine jährliche Kontrolle durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. Die Fachkenntnis ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Meldung über die Kontrollen, den Zustand und den Besatz zu geben. Ausgefallene Kästen sind zu ersetzen.</p>
Sonstiges:	-

1 Einleitung

1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung

Am bestehenden Standort der Staatsanwaltschaft im Innenstadtbereich von Ulm an der Kreuzung Olgastraße/Karl-Schefold-Straße (Flurstück-Nr. 439 sowie Flurstück-Nr. 287 teilweise und Flurstück Nr. 807/1, teilweise) sollen zwei Neubauten hergestellt werden. Die Neubauten ersetzen die im Plangebiet vorhandenen Altbauten, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr saniert werden können. Ein Neubau soll nördlich des bestehenden Hochhauses in einem ersten Bauabschnitt errichtet werden. Nach Fertigstellung des neuen Gebäudes im Bauabschnitt I ist der Umzug der Justizverwaltung aus dem bestehenden Hochhaus sowie einem westlich des Hochhauses auf gleichem Flurstück bestehenden Verwaltungsgebäude in den ersten Neubau geplant. Unmittelbar im Anschluss soll in einem zweiten Bauabschnitt der Abriss des Hochhauses und des Gebäudes Olgastraße 107 folgen. An der Stelle des Abrisses ist ein weiterer Neubau für eine Büro- und Verwaltungsnutzung vorgesehen. Ferner entsteht am Knotenpunkt Olgastraße – Karl-Schefold-Straße gegenüber dem historischen, denkmalgeschützten Justizgebäude ein neuer Stadtplatz. Mit dem Neubau in Bauabschnitt II ist an Stelle der Stellplatzanlage die Errichtung einer Tiefgarage verbunden. Damit wird der Stellplatzbedarf der gesamten Maßnahme sichergestellt (vgl. Anlage 1).

Die Neubaumaßnahmen entsprechen nicht den Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne, die seiner Zeit insbesondere für den Neubau des Justizhochhauses bzw. die umgebende Bebauung aufgestellt wurden. Der Bebauungsplan „Karl-Schefold-Straße 1“, Stadt Ulm ist zur Umsetzung der aktuellen städtebaulichen Ziele erforderlich. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Bauherrin ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VB-BW).

Zum Bebauungsplan ist ein Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erstellen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Prüfung nach Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) (vgl. Anlage 2 und 3).

Kurzbeschreibung Untersuchungsgebiet:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 0,5 ha, die im Innenstadtbereich von Ulm liegen. Diese sind geprägt durch die Altbaubestände wie folgt:

- ein Hochhaus mit ca. 33,5 m Höhe aus den 1950er Jahren
- ein 3-geschossiges Wohn- und Verwaltungsgebäude
- ein 1-geschossiges Garagennebengebäude

Im direkten Umfeld der beiden Gebäude ist ein überwiegender Teil der Freiflächen versiegelt. An der Olgastraße besteht eine Reihe von Ahornbäumen. Nördlich der Gebäude ist ein Parkplatz, der von mehreren Laub- und vereinzelt Nadelbäumen überstanden sind. Hierbei handelt es sich überwiegend um Berg-Ahorn sowie Schwedischer Mehlbeere und Sand-Birke. Die Nadelbäume umfassen Eibe und Kiefern.

Der Grünbestand wurde am 4. April 2012 kartiert. In einer weiteren Kartierung am 9. Juli 2012 wurden die Grünbestände und die Altbauten auf ihre Eignung hinsichtlich Quartiersnutzung durch Fledermäuse und Brutvögel geprüft. Am 30. Juli 2012 wurden Fledermauskartierungen durchgeführt.

Durch das Vorhaben werden direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten durch Eingriffe und Beeinträchtigungen vorbereitet und erfordern somit die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

In dem vorliegenden „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- evtl. erforderliche naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Die Angaben aus folgenden Datengrundlagen wurden für den Fachbeitrag Artenschutz verwendet:

- Bebauungsplanvorentwurf, Vorentwurf Textliche Festsetzungen, Vorentwurf Begründung, Grünordnerischer Fachbeitrag, Kling Consult (09.05.2012) inkl. Bewertung Grünbestand
- Erlass vom 10.05.2010, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden-Württemberg
- Artnachweise LUBW auf TK Ebene, KC Eingang 12. Januar 2012
- Felderhebungen zum Bestand an folgenden Tagen:
 - 4. April 2012
 - 9. Juli 2012
 - 30. Juli 2012 mit Kurzbericht zur Fledermauserfassung am und um das Gebäude der ehemaligen Staatsanwaltschaft Ulm, Büro Jakobus, Pfaffenhofen, Eingang KC 1. August 2012 (vgl. Anlage 5)
- Brutvögel in Bayern (LfU, 2005)
- Fledermäuse in Bayern (LfU, 2004)
- Schreiben Stadt Ulm, Untere Naturschutzbehörde (SUB IV) vom 22. Oktober 2012

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden-Württemberg vom 10. Mai 2012 erlassenen Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (saP) sowie den Hinwei-

sen zur Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Umsiedlung von Arten.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung von Gehölzbeständen mittleren bis jungen Alters von 5 m bis ca. 25 m Höhe Laubbäume und Nadelbäume mit teilweise vorhandenen Baumhöhlen bzw. potenziellen Lebensraumstätten von Vögeln und Fledermäusen
- Mögliche Zerstörung von Vogelnestern oder Sommerquartieren/Wochenstuben von Fledermäusen in Spaltenquartieren, Hohlräumen, Ritzen des Gebäudes
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen
- Lärm und Abgase, optische Störungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

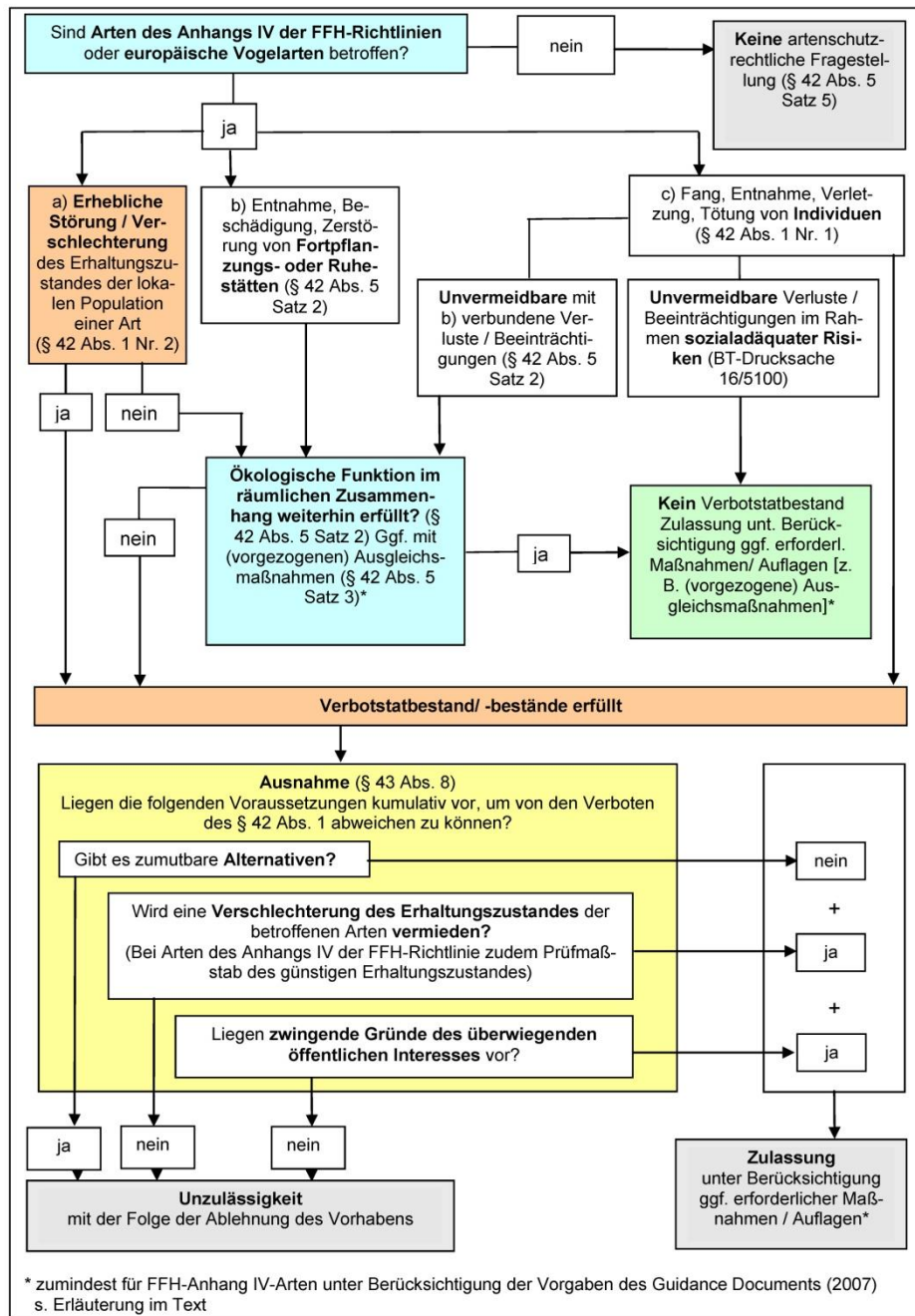
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Bodenaufschüttungen, -verdichtungen, Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt im Bereich des bereits überwiegend versiegelten Projektgebietes

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den in Kapitel 4 ermittelten potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 1):

Abb. 1 Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben



Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2008/2010

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Nachdem ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, in dessen Rahmen ein Bebauungsplan aufgestellt wird, werden hierin u. a. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Eingrünung des Baugebietes) formuliert.

Folgende artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen zur Vermeidung (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4) werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung unten angeführter Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- V1:** Vor Beginn von Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen sowie von Abrissmaßnahmen von Gebäuden ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, diese ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- V2:** Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Wochenstuben durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Vogelarten einen Nistplatz oder Fledermäuse ein Sommerquartier finden (Baufeldfreimachung von Gebäuden, Mauern, Bäumen), in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit der Vögel, d. h. zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.
- V3:** Sollten Abrissarbeiten im Sommerhalbjahr (März – September) stattfinden, so sind vorher zwingend die Gebäude auf Fledermausvorkommen (Schlafquartiere, Wochenstuben) und Nester mit Eiern von Vögeln zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Bei Auffinden entsprechender Fledermaus- oder Vogelbrutvorkommen ist die Baumaßnahme von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigegeben zu lassen (Hinweis: Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten) und CEF-Maßnahmen durchzuführen.
- V4:** Die Gebäude sind mit Ersatzquartieren für Fledermäuse sowie Nisthilfen für Brutvögel zu bestücken. Die technische Ausführung der Ersatzquartiere und Nisthilfen ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – **CEF-Maßnahmen**).

Aus den in Kap. 4 ermittelten Betroffenheiten von Arten sind in diesem Kapitel zusammenfassend die für diese Arten notwendigen „Art-Erhaltungs-Maßnahmen“ dargestellt worden.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden vorab durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen**, – **continuous ecological functionality**), die hier synonym zu „vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesen. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

CEF-Maßnahmen dienen im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen. Die CEF-Maßnahmen sind im Folgenden aufgelistet. Sie sind über den Bebauungsplan zu regeln sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Konfliktvermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, die Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag abzusichern. Die Maßnahmen sind an den neu zu errichtenden Gebäuden bzw. während der Bauphase in unmittelbarer Nähe durchzuführen.

- **CEF 1:** Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Brutvogelvorkommen zu untersuchen:
 - Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Wenn brütende Vögel gefunden werden, ist mit Abrissmaßnahmen bis Brutende zu warten.
 - Bei Brutplatztreuen Vögeln, Ersatz der verlorengegangenen Brutplätze an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Brutphase in unmittelbarer Umgebung.
 - Die Kontrolle, das Bergen und Umsetzen der Tiere ist von Fachleuten durchzuführen, deren Fachkunde der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen ist.
- **CEF 2:** Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Fledermausvorkommen zu untersuchen:
 - Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Sind Fledermausquartiere an Gebäuden betroffen, sind diese vor dem Abbruch zu ersetzen (artangepasste Nisthilfen/Spaltenquartiere) und die Tiere in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (Witterungsbedingungen beachten) in vorbereitete Quartiere in unmittelbarer Umgebung umzusetzen. Danach Verschluss der alten Quartiere oder sofortiger Abriss.
 - Bei Auffinden von Wochenstuben ist mit Abbruchmaßnahmen bis zur Auflösung der Wochenstube zu warten.
 - Ersatzquartiere für Fledermäuse sind an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Bauphase in unmittelbarer Umgebung anzubringen in mindestens 3 m Höhe über Geländeoberkante in Nordost-, Ost- oder Südost-Exposition der Ausflugsöffnung.

Monitoring: Beginnend im September des Folgejahres nach dem Aufhängen der Nistkästen ist 5 Jahre lang eine jährliche Kontrolle durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. Die Fachkenntnis ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Meldung über die Kontrollen, den Zustand und den Besatz zu geben. Ausgefallene Kästen sind zu ersetzen.

3.3 Vorgehen bei Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln

Im Folgenden werden die Vermeidungs- und CEF-Kompensationsmaßnahmen in ihrer Abfolge und zeitlichen Einordnung aufgeführt. Gemäß nachfolgender Übersicht „Schutz-/Ruhephasen von Tieren“ sind nach betroffener Tierart unterschiedlich empfindliche Phasen zu beachten. Die Tierarten „Fledermäuse und andere Vogel-Arten“ müssen potenziell als vorkommend betrachtet werden.

Bei Fledermäusen ist, da sie ganzjährig ein Quartier (Winter-, Zwischen-, Sommerquartier oder Wochenstube) im Untersuchungsgebiet haben könnten, dabei wie folgt vorzugehen:

- Eingriffe in Sommerquartiere ohne Wochenstube können durch das Anbieten von Ersatzquartieren ausgeglichen werden (vgl. CEF 2-Maßnahme)
- Eingriffe in Wochenstuben führen regelmäßig zum Einstellen von Abriss- oder Fällmaßnahmen, dann Rücksprache mit Unterer Naturschutzbehörde
- Eingriffe in Winterquartiere dürfen nicht stattfinden, da die Tiere sich im Winterschlaf befinden und nicht gestört werden dürfen (zu hoher Energieverlust durch Wachphasen)

Daher sind unmittelbar vor dem Abreißen von Quartieren, diese auf Anwesenheit von Fledermäusen zu untersuchen. Wenn keine Individuen angetroffen werden, sind die Quartiermöglichkeiten zu verschließen oder abzureißen. Wenn Individuen angetroffen werden, sind entsprechende Ausweich-/Ersatzquartiere anzubieten (vgl. CEF 1). Fledermäuse können entsprechend in der Zeit von Anfang April bis Ende Oktober, durch Fachleute (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) umgesetzt werden, wobei der bevorzugte Termin im September wäre, da hier weder die Fortpflanzungs- noch die Winterschlafzeit betroffen ist. (vgl. nachfolgende Abb.). Dabei sind die jeweiligen Witterungsbedingungen zu beachten (Winterschlafbeginn und -ende sind abhängig vom Einsetzen/Enden der Frostperiode).

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt verschiedene „Schutz- oder Ruhephasen“ verschiedener Tiere. Als Anlage 3 des vorliegenden Gutachtens ist ein Überblick über das durchzuführende Prüf-/Ablaufschema beim Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen an Gebäuden beigelegt.

Abb. 2 „Schutz- oder Ruhephasen“ von Tieren (witterungsabhängig) mit Übersicht Zeitpunkte für V- und CEF-Maßnahmen

Zeigergruppe	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Vögel			Brutzeiten									
Fledermäuse	Winterquartier		Zwischenquart.	Sommerquartier/ Wochenstube					Winterquartier			
Feldhamster	Winterschlaf								Winterschlaf			
Zauneidechse	Winterruhe			Eiablage – Schlüpfen						Winterruhe		
Haselmaus	Winterschlaf										Winterschlaf	
Amphibien			Frühjahrswanderung/Wanderung Alttiere zum Sommerquartier/ Abwanderung Jungtiere und Herbstwanderung Arten-abhängig									
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
	Winter										V 2	
	V 2										V 2	
											Baufeldfreimachung	
											Kastenkontrolle (Monitoring)	
											V 3 Kontrolle Dachböden/Spaltenquartiere Gebäude + Verschließen + Ersatzquartiere (+ CEF 2)	

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet des Fachbeitrags Artenschutz umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Umgebung (sonstige angrenzende Bebauungen).

Artennachweise wurden im direkten Untersuchungsgebiet und für das weitere Umfeld ausgewertet. Gemäß schriftlicher Mitteilung Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vom 12.01.2012 können in den nächstliegenden Quadranten zum Untersuchungsgebiet folgende Arten vorkommen (gemeldete Arten):

zahlreiche Fisch- und Amphibienarten, Schlingnatter, Zauneidechse, Baummarder, Haselmaus, Frettchen, Frauenschuh, Firnisglänzendes Sichelmoos, Spanische Flagge (Nachtfalter) und zahlreiche Fledermausarten (siehe weiter unten).

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird auf die Angaben des Nationalen Berichts 2007 gemäß FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, 2007) zurückgegriffen. Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird in Abhängigkeit von den Artvorkommen im Bezugsraum Baden-Württemberg bzw. dem Naturraum gegebenenfalls modifiziert.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Vegetationsaufnahmen wurden im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Eine Betroffenheit von saP-relevanten Arten kann aufgrund des vorhandenen Bestandes ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- oder Verletzungsverbot: für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Ein Vorkommen von Feldhamster, Fischotter, Luchs und Wildkatze ist aufgrund ungeeigneten Lebensraums auszuschließen. Auch ein Vorkommen von Biber, Baumschläfer und Birkenmaus ist aufgrund fehlender Lebensräume (u. a. ältere, ungestörte Wälder, deckungsreiches, sumpfiges bis mooriges Gelände) im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die Haselmaus kann potenziell zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen, ist aber im Naturraum nicht gefährdet und auch durch den Eingriff nicht gefährdet, da keine geeigneten Baumhöhlen in den vom Eingriff betroffenen Bäumen vorhanden sind. Der Baumbestand im Untersuchungsgebiet weist zwar Baumhöhlen auf, diese werden in Kombination mit der umgebenden Baumstruktur jedoch als qualitativ nicht ausreichend erachtet, um für die Haselmaus die erforderliche Habitatausstattung zu gewährleisten.

Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf Fledermaus-Quartiere vorgefunden, jedoch konnte eine potenzielle Eignung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kontrolle vor Ort wurden **Abendsegler** und **Zwergfledermäuse** um die Gebäude fliegend festgestellt.

Folgende Fledermausarten sind potenziell vorhanden. Diese sind gemäß Datengrundlage des LUBW (KC-Eingang: 12. Januar 2012) in den Quadranten des TK 7525 dokumentiert:

- **Abendsegler:** Meldungen von jagenden Abendseglern liegen vor (Jakobus, 2012). Konzentration der Art auf Flussniederungen, jedoch ohne Fortpflanzungsnachweis und ohne Winterquartier. Sommerquartiere in Baumhöhlen, auch Nistkästen und Spalten an Gebäuden, häufiger Quartierwechsel. Der Untersuchungsraum ist für die Art als potenzielles Jagdhabitat von Bedeutung.
- **Zwergfledermaus:** Die Wochenstuben dieser Art befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden (überwiegend Wohngebäude, auch Nebengebäude und Garagen). Genutzt werden Spalten aller Art (Außenverkleidungen, Fensterläden, Rollladenkästen, Giebelverschalungen u. ä.) als Sommerquartiere und Wochenstuben sowie Fledermaus- und Vogelkästen. Paarungsquartiere bisher nur an Gebäuden beobachtet, selten auch in Baumhöhlen. Der Untersuchungsraum ist ein Jagdgebiet (Jakobus, 2012) und potenziell ein Quartiergebiet (kein Nachweis).
- **Großes Mausohr:** Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Gebäuden (insb. Dachstühle von Kirchen), als Sommer- und Paarungsquartiere kommen zusätzlich Fledermaus- und Vogelkästen sowie Baumhöhlen in Frage. Der Untersuchungsraum ist für die Art als potenzielles Jagdhabitat von Bedeutung.
- **Bechsteinfledermaus:** Typische „Waldfledermaus“, Vorkommen im Untersuchungsgebiet nur entlang der Donau (Auwälder) wahrscheinlich. Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
- **Rauhautfledermaus:** Konzentration auf nahrungsreiche Gewässer. Sie bevorzugt natürliche Baumquartiere, seltener Nistkästen und Fassadenverkleidungen. Die Nähe zu Gewässern spielt für die Art eine große Rolle. Der Untersuchungsraum kommt potenziell als Jagdgebiet in Frage.
- **Wasserfledermaus:** Der Untersuchungsraum kommt potenziell sowohl für Sommerquartierstandorte als auch als Jagdgebiet (entlang der Donau) in Frage. Eine Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen ist nicht zu erwarten.
- **Zweifarbflodermäus:** Im Untersuchungsgebiet ist potentiell sowohl mit Quartieren (Spaltenquartäre im Sommer ausschließlich an Gebäuden) als auch mit Jagdgebieten der Art zu rechnen.
- **Braunes Langohr:** Als Quartiere kommen Gebäude, Nistkästen und Baumhöhlen in Frage. Im Untersuchungsraum ist sowohl mit Quartieren als auch mit Jagdgebieten zu rechnen.

- **Fransenfledermaus:** Besiedelt sowohl Wälder als auch dörfliche Strukturen. Jagdreviere: Wälder, Parkflächen, auch an Gewässern.
- **Kleine Bartfledermaus:** Ist in Europa weit verbreitet, sie siedelt in Dörfern und Parks an, die Orientierung an Gewässern und Wäldern ist weniger stark. Im Winter sucht sie Höhlen und Keller als Quartiere auf. Im Sommer werden Gebäude in größeren Kolonien genutzt. Bei der Jagd werden bevorzugt Gewässer im niedrigen Flug überflogen. Die Art ist relativ häufig. An Gebäuden werden gerne Verkleidung und Fensterläden als Wochenstubenquartiere genutzt.

Ein Vorkommen von einzelnen Fledermausarten in kleinen Hohlräumen, Spalten, hinter Fassadenbekleidungen (Ersatz für Spaltenquartiere) oder in Hohlblocksteinen, Verputz etc. als Tagesschlafquartier, Wochenstuben oder Winterquartieren kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei Tagesquartieren im Sommer können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden, da die Störungen durch die Baumaßnahmen zu rechtzeitigem Verlassen der potenziellen Tagesquartiere führen würden (Ausweichpotenzial in der Umgebung ausreichend vorhanden); Wochenstuben wären dagegen kritisch (Baustopp). Falls Abrissarbeiten im Sommer durchgeführt werden sollten, sind daher vorher die Gebäude auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Falls Fledermäuse (Sommerquartier) angetroffen werden, sind vorgezogene funktionserhaltende (CEF-)Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzquartiere) notwendig; die Untersuchung ist vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren;

Da mit Kartierung vom 31. Juli 2012, Büro Jakobus, Pfaffenhofen zumindest ein Jagdgebiet im Projektgebiet festgestellt wurde und eine Nutzung des Projektgebietes bzw. der Gebäudebestände und Grünbestände als Quartiere für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, wird für die Fledermausarten das Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (saP) mit Stand Mai 2012 ausgefüllt und eine Prüfung gemäß den Einzelkriterien durchgeführt. Das Formblatt ist als Anlage 2 dem Fachbeitrag Artenschutz beigelegt. Stellvertretend für die oben aufgeführten potenziell vorkommenden Fledermausarten wird die Prüfung gemäß Formblatt anhand der beiden nachgewiesenen Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus durchgeführt.

Die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes werden gemäß dieser Prüfung bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen bzw. Durchführung der CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Zur Abschätzung, von welcher Bauart die Fledermauskästen für die CEF-Maßnahmen beschaffen sein sollten, ist nachfolgende Tabelle erstellt worden. Für eine Auswahl der aufgrund der Bestands-Ausstattung potenziell anzutreffenden Fledermausart wird die bevorzugte Quartierart aufgeführt. Die konkrete Art und Anzahl der Ersatzquartiere ergibt sich durch die Quartierkontrolle von dem Abriss.

Tab. 1: Art und Anzahl der benötigten Ersatzquartiere für Fledermäuse

deutscher Name	Bevorzugte (Ersatz-) Quartierart (Sommer)		Anzubietendes Ersatzquartier (vgl. Abbildungen im Text)			
	Bäume	Gebäude	Fledermauskasten	Fledermausbrett	Mehrkammerflachkasten	Rundkasten
Abendsegler	x	x			x	
Zwergfledermaus	(x)	x	x		x	

4.1.2.2 Reptilien

Für keine Reptilien-Arten ist ein Nachweis belegt; ein Vorkommen aufgrund der Lebensweise ist im Projektgebiet auszuschließen.

Da keine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten im direkten Untersuchungsgebiet vorkommen, können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Amphibien

Für keine Amphibien-Arten ist ein Nachweis belegt; ein Vorkommen aufgrund der Lebensweise ist im Projektgebiet auszuschließen.

Da keine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten im direkten Untersuchungsgebiet vorkommen, können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Libellen

Für keine Libellen-Arten ist ein Nachweis belegt; ein Vorkommen aufgrund der Lebensweise ist im Projektgebiet auszuschließen.

Da keine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten im direkten Untersuchungsgebiet vorkommen, können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Käfer

Für keine Käfer-Arten ist ein Nachweis belegt; ein Vorkommen aufgrund der Lebensweise (gebunden an Gebirge, xylobionte Käfer, Schwimmkäfer) ist im Projektgebiet auszuschließen.

Da keine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen, können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Tag- und Nachtfalter

Für keine Tag- und Nachtfalter-Arten ist ein Nachweis belegt; ein Vorkommen aufgrund der Lebensweise ist im Projektgebiet auszuschließen.

Da keine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten im direkten Untersuchungsgebiet vorkommen, können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- oder Verletzungsverbot: für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei den Felderhebungen zum Bestand am 4. April, 9. Juli und 30. Juli 2012 wurden keine brütenden Vögel im Projektgebiet festgestellt. Dennoch ist aufgrund der grundsätzlich vorhandenen Eignung des Projektgebietes eine zukünftige Brutnutzung nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund der Habitatausstattung wird davon ausgegangen, dass sich im Projektgebiet nur die sogenannten Generalisten ansiedeln würden.

Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten, Generalisten: Im Geltungsbereich wurden keine Vogelnester vorgefunden. Die häufig anzutreffenden, verbreiteten, deutschlandweit ungefährdeten Klein-/Singvogelarten (bspw. Meisen-, Drosselarten, Rotkehlchen, Star usw.), Rabenvögel (Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe) und häufigen Taubenarten (Ringeltaube, Türkentaube) haben jedoch gering spezifische Ansprüche an den Lebensraum und sind meist unempfindlich gegenüber Störungen bzw. können sich Veränderungen rasch anpassen. Hier wirken sich mögliche Beeinträchtigungen oder Einzelverluste aufgrund der Häufigkeit dieser Arten auf Populationsebene kaum aus.

Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Hinsichtlich des Störungsverbot es (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Gebäudebrüter: Für die ökologische Gilde der Gebäudebrüter, die an Gebäuden und baulichen Anlagen Ersatzquartiere finden, wird stellvertretend die Vogelart Mauersegler geprüft (Anlage 3). Diese Vogelart ist bei keiner Geländebegehung festgestellt worden. Dennoch sind die bestehenden Gebäude im Projektgebiet potenziell als Bruthabitat geeignet. Die Höhe und Ausgestaltung der Fassade und die freien Anflugmöglichkeiten aus allen Himmelsrichtungen erscheinen potenziell geeignet. Zur Vermeidung von Brutplatzverlusten werden die Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 4 zur Festsetzung im Bebauungsplan empfohlen (vgl. hierzu Kap. 3.1).

Zur Erhöhung der naturschutzfachlichen Strukturvielfalt des Projektgebietes nach Umsetzung der Neubaumaßnahmen und zur Verminderung der Auswirkungen des Vorhabens auf Gebäudebrüter wird das Anbringen von Nisthilfen für Mauersegler als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt. Um eine technisch und fachlich sinnvolle Lösung herbeizuführen, ist eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Als Anlage beigelegt, finden sich beispielhafte Darstellungen zur technischen Ausführung von Ersatzquartieren.

Für alle Vogelarten gilt, dass zum Ausschluss des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, ein baubedingter Verlust von Brutstätten im Vorfeld vermieden werden muss (konfliktvermeidende Maßnahmen V1 bis V4). Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern kann durch eine vollständige Beseitigung (Baufeldfreimachung) aller Strukturen, in denen die Vogelarten einen Nistplatz finden können, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit, vermieden werden.

Dies betrifft die Gebäude als auch Bäume, die potenzielle Brutplätze aufweisen könnten. Die Vermeidungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen und Voraussetzung für die Einstufungen der hier dargestellten potenziellen Betroffenheiten. Sind die Abrissmaßnahmen im Sommer vorgesehen, sind die Maßnahmen V 3 und CEF 1 zu beachten (vgl. Ausführungen in Kap. 3.1 und 3.2 sowie Zusammenfassung).

Weitere Brutplatzverluste ergeben sich theoretisch im Nahbereich des Bauvorhabens durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte sowie Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit. Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wäre damit erfüllt. Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen der häufigen, betroffenen Arten im Naturraum sowie unter Berücksichtigung von genügend Ausweichlebensraum kann festgestellt werden, dass sich der günstige Erhaltungszustand dieser ungefährdeten und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindliche bzw. tolerante) Vogelarten (Lokalpopulation, Generalisten) als auch von selteneren/empfindlichen Vogelarten im Naturraum nicht verschlechtert und somit abweichend das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nachdem Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Bauvorhabens nicht erfüllt werden, ist es nicht erforderlich, gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zuzulassen.

6 Gutachterliches Fazit

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stellt fest, inwieweit sich das Vorhaben bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Karl-Schefold-Straße 1“, Stadt Ulm hierfür hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten auswirkt.

Bei allen vom Vorhaben betroffenen Arten (Prognose von Schädigungen und Störungen) werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, welche gewährleisten, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Plangebers nicht vorhanden (Nachnutzung einer vorhandenen Innenstadtbebauung). Ausweichflächen stehen den Arten im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung.

Die in Kap. 3.1 zusammengefassten Maßnahmen sind in den Bebauungsplan als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen als Folge der Fachbeitrags Artenschutz zu übernehmen bzw. in einem städtebaulichen Vertrag festzulegen.

7 Anlagen

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) – Stand Mai 2012, **Fledermausarten**
ausgefüllt sind nur relevante Prüfschritte bis Kap. 4.4 und 6.1

Anlage 3: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) – Stand Mai 2012, **Mauersegler**
ausgefüllt sind nur relevante Prüfschritte bis Kap. 4.4 und 6.1

Anlage 4: Prüf-/Ablaufschema an Bsp. Gebäudebrüter/Höhlenbrüter

Anlage 5: Fledermauserfassung am und um das Gebäude der ehemaligen Staatsanwaltschaft Ulm, Bericht zum Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Karl-Schefold-Straße 1“, Stadt Ulm, Eingang KC 01.08.2012

Anlage 6: Beispiele für Ersatzquartiere für Fledermaus- und Vogelarten

8 **Verfasser**

Team Landschaftsplanung

Krumbach, 4. Februar 2013

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Kanderske

Dipl.-Ing. (FH) Goetz

Fotodokumentation



04.04.2012



04.04.2012



04.04.2012



04.04.2012



04.04.2012



04.04.2012



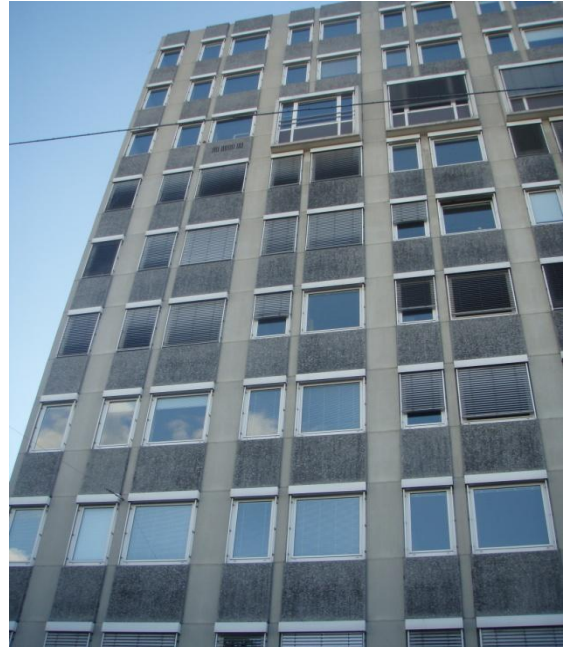
04.04.2012



04.04.2012



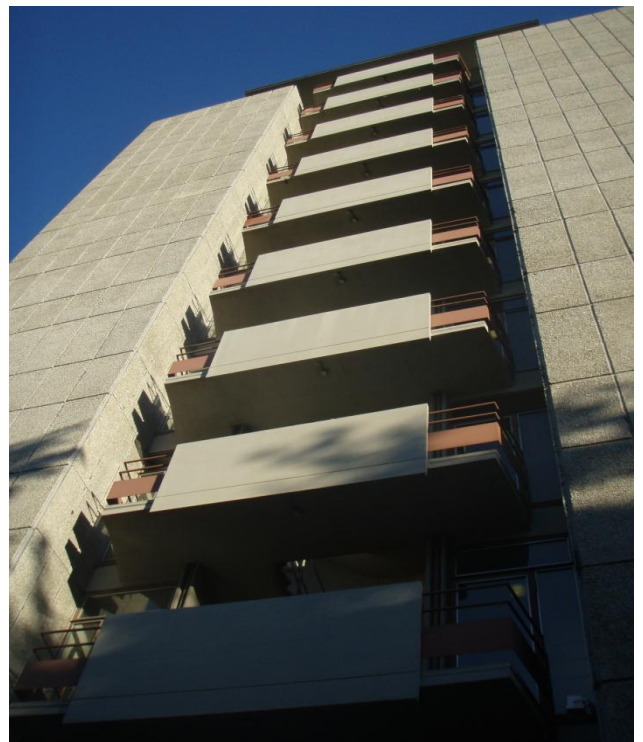
04.04.2012



09.07.2012



09.07.2012



09.07.2012



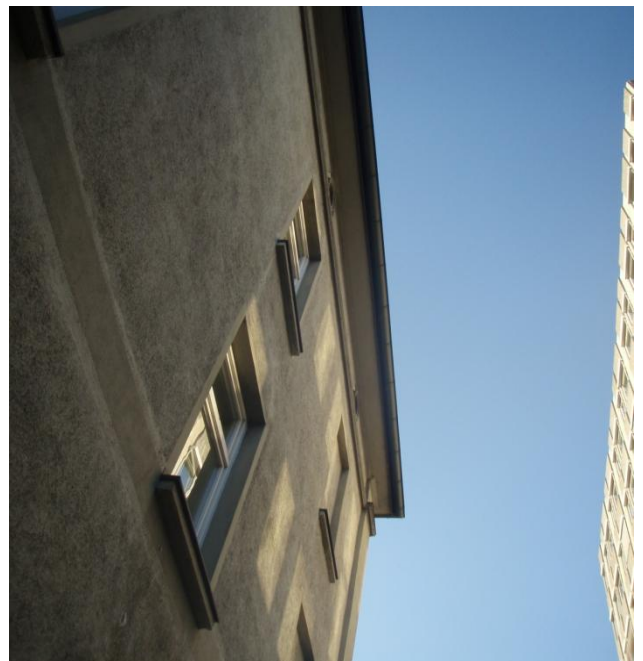
09.07.2012



09.07.2012



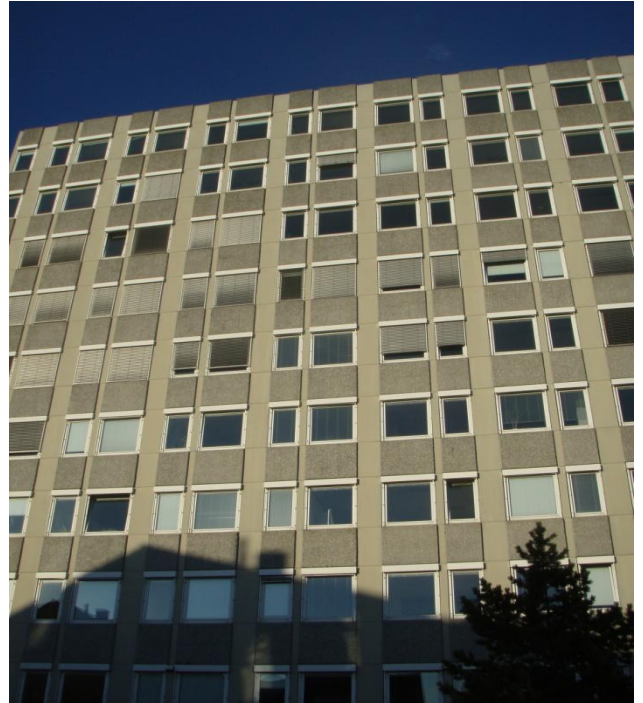
09.07.2012



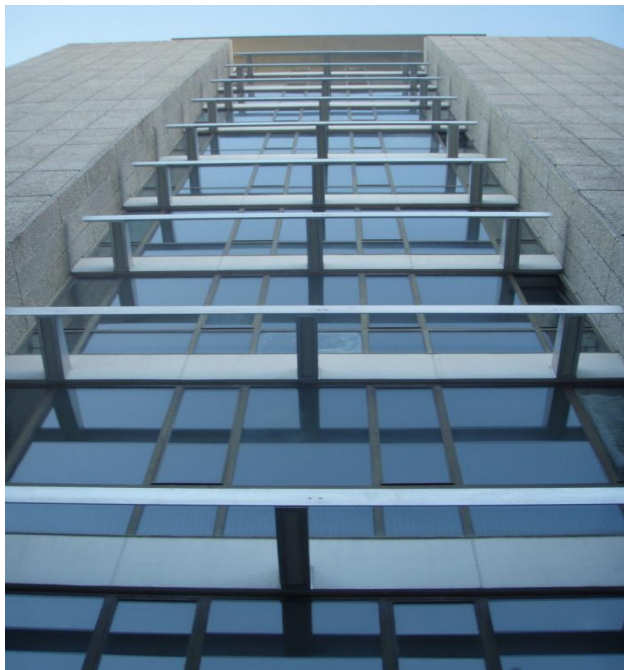
09.07.2012



09.07.2012



09.07.2012



09.07.2012



09.07.2012

Projekt-Nr. 8939 25

B-Plan „Karl-Schefold-Straße 1“ Stadt Ulm

Aufnahmen vom 04.04.2012 und 09.07.2012


Anlage 1 zum Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)



09.07.2012

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Bebauungsplan "Karl-Schefold-Straße 1" Stadt Ulm, Stadtteil Neustadt

Das Vorhaben umfasst den Abriss von zwei bestehenden Gebäude und einer Garage um den Neubau von zwei Büro- und Verwaltungsgebäuden mit Tiefgarage zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan für die Bebauung des Grundstücks des Justizhochhauses an der Olgastraße 107 + 109/(Karl-Schefold-Straße 7) von Olgastraße bis Karl-Schefold-Straße mit einem Neubau für die Staatsanwaltschaft Ulm und einem weiteren Verwaltungsgebäude.

Bauherrin ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VBV-BW). Die Bauherrin beabsichtigt, die bestehende Bebauung abzubauen, um durch zwei neue Gebäude mit Büro- und Verwaltungsnutzung zu ersetzen. Das bestehende Justizhochhaus aus den 1950er Jahren bedarf einer Generalsanierung, die nicht wirtschaftlich realisierbar ist.

Geplant ist eine dichte Bebauung aus je einem fünf- und einem sechs-geschossigen kubischen Baukörpern mit Flachdach. Die Gebäude sind in Stahl-Beton-Bauweise konstruiert. Die Fassade der Staatsanwaltschaft ist aus Sandstein mit geschosshohen Fensterausschnitten geplant, die einen Bezug zum historischen Justizgebäude herstellen. Die Umsetzung des Vorhabens soll in 2 Bauabschnitten realisiert werden. Die vorgesehene Grundfläche des Neubaus der Staatsanwaltschaft (Bauabschnitt 1) beträgt ca. 730 m², die für den Neubau an Bauabschnitt 2 ca. 850 m².

Mit einer Gebäudehöhe von ca. 18 bzw. 22 m orientieren sich die Neubauten an der umgebenden Bebauung. Die Vorrangstellung des Justizgebäudes mit einer Höhe von ca. 25 bis 30 m bleibt erhalten. Kernziel ist die Neugestaltung und Aufwertung des Plangebietes mit einer der zentralen Lage angemessenen Bebauung. Der Bebauungsplan soll den Neubau planungsrechtlich sichern.

Brütende Vogelarten wurden untersucht und nicht vorgefunden.

Fledermäuse wurden untersucht und 2 Arten jagend vorgefunden. Da beiden Arten ähnliche ökologische Ansprüche haben (Gebäudefledermäuse, Luftjäger mit großem Jagdareal), werden sie zusammenfassend abgearbeitet.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Karl-Schefold-Straße 1", Stadt Ulm, Stadtteil Neustadt, Stand 9. Mai 2012
- Grünordnerischer Fachbeitrag Bewertung Grünbestand, KC vom 29. Mai 2012
- Fledermauserfassung am und um das Gebäude der ehemaligen Staatsanwaltschaft Ulm, Büro Jakobus, Pfaffenhofen 30. Juli 2012
- Schreiben Stadt Ulm, Untere Naturschutzbehörde (SUB IV) vom 22. Oktober 2012

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus (D: 3/BaWü: -)	Pipistrellus pipistrellus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Abendsegler (D: -/BaWü: 3)	Nyctalus noctula	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
		<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Zwergfledermaus:

Die Zwergfledermaus ist in ganz Europa verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in West-/Mitteleuropa. Die Wochenstuben der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden, die Zwergfledermaus ist ein Kulturfolger. Es ist unbekannt, wo die natürlichen Quartiere der Wochenstuben liegen. Fast 90 % der Quartiere entfallen auf Wohngebäude, der Rest auf Nebengebäude und Garagen. Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine "Spaltenquartierfledermaus". Insbesondere sind Wochenstubenfundorte an Außenverkleidungen (Fensterläden, Hausmauern, Rolllädenkästen, Verstecke im Dach, Spalten zwischen Hauswänden, etc.).

Bei der Auswahl der Winterquartiere wird ein breites Spektrum an Quartieren genutzt, z. B. Höhlen, Kellern/Kasematten und Gebäuden.

Gewässer haben eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat der Zwergfledermaus. Aber auch Siedlungen und Wälder bzw. Gehölze (Parks, Laub- und Mischwald) spielen eine wichtige Rolle. Zur Jagd fliegt die Zwergfledermaus bis über 5 km weit.

Die Zwergfledermaus ist insbesondere durch die Zerstörung von Spaltenquartieren bedroht. Insbesondere bei Renovierungsmaßnahmen, Abriss von alten Gebäuden, oder Verschwinden von Insektenlebensräumen.

Wochenstuben werden im April und Mai besiedelt. Die Jungenaufzucht findet zwischen Anfang/Mitte Juni und Mitte Juli statt. Wochenstubenquartiere werden meist bis Ende Juli verlassen, spätestens Mitte September. Ab August beginnt eine erhöhte Aktivität an Winterquartieren. Diese werden bis Ende März besiedelt.

Abendsegler:

Der Abendsegler gehört zu den weitwandernden Fledermausarten, die in bis zu 1.000 km entfernte Überwinterungsgebiete ziehen. In Europa ist der Abendsegler zwischen Atlantikküste und dem Ural und Kaukasus verbreitet. In Deutschland ist der Abendsegler ganzjährig anzutreffen. Im Sommer halten sich überwiegend Männchen in Deutschland auf. Die Winterquartiere werden von November bis Februar genutzt. Abendsegler nutzen im Winter, als auch im Sommerhalbjahr Baumhöhlen, Nistkästen und Spalten an Gebäuden als Quartiere, wobei überwiegend Baumhöhlen genutzt werden. Gerne werden Buntspechthöhlen in Eichen als Wochenstubenquartiere genutzt. Aber auch hinter Wandverkleidungen an Gebäuden und Fledermauskästen werden Abendsegler vorgefunden.

Über den Jahresverlauf lassen sich keine Unterschiede in den Jagdhabitaten feststellen. Diese sind überwiegend Gewässer, Siedlungen und Wälder und Gehölze und in geringem Ausmaß auch landwirtschaftliche Nutflähen. Bei der Jagd fliegen die Abendsegler meist in vergleichsweise hoher Flughöhe zwischen 15 m und mehr als 40 m.

Der Abendsegler ist insbesondere durch Lebensraumverluste/Quartierverluste im Rahmen von Rodungen und Renovierungen von Gebäuden gefährdet.

Quellen:

Fledermäuse in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V. Hrsgb. Verlag Eugen Brühlmann GmbH und Co. Stuttgart, 2004
www.wikipedia.de, Zugriff 10. September 2012
Artnachweise LUBW auf TK-Ebene, KC Eingang 12. Januar 2012

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Bei der Kartierung vom 30. Juli 2012 durch das Büro Jakobus, Pfaffenhofen zur Fledermauserfassung am und um das Gebäude der ehemaligen Staatsanwaltschaft Ulm wurden 176 Rufaufzeichnungen festgestellt, deren Analyse auf Zwergfledermaus und Abendsegler schließen lässt. Es ist somit nicht auszuschließen, dass sich an den zahlreichen, außenliegenden Rollladenkästen oder sonstigen Spalten Quartiere von Zwergfledermäusen oder dem Abendsegler befinden, auch wenn kein Nachweis gelang. Die Bäume im Gelände um das Gebäude wurden von Fledermäusen bei der Nahrungssuche umflogen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Sommerquartiere in den älteren Ahornbäumen befinden.

Trotz fehlendem Nachweis ist somit nicht vollständig auszuschließen, dass an den Gebäuden oder in den

Bäumen im Gelände Quartiere genutzt werden. Die baulichen Strukturen sowie die teilweise festgestellten Baumhöhlen sind potenziell als Quartiere geeignet. Ferner sind die Baumbestände als potenzielles Jagd- und Balzrevier geeignet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Innerhalb der TK-Blätter 7525, 7526, 7625 und 7626 wurden Artnachweise des Abendseglers und der Zwergfledermaus getätigt. Daraus lässt sich ableiten, dass diese Arten hier in einem stabilen Ausmaß vorhanden sind. Aufgrund der allgemein geringen Gefährdungslage der beiden Arten, die als Kulturfolger gelten, ist davon auszugehen, dass bei der lokalen Population analog zur Gesamtpopulation in Deutschland von einem guten Erhaltungszustand auszugehen ist.

zu 3.4:

Von einer kartografischen Darstellung des Artvorkommens wird abgesehen, da sich aufgrund der geringen Größe des Plangebietes eine verbale Darstellung ausreicht. Als wesentliche Habitatstrukturen lassen sich die Baumbestände und die Gebäudestrukturen klassifizieren.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch den Abriss des Gebäudes und die Fällung von Bäumen werden potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfernt. Diese fehlen anschließend dauerhaft im Projektgebiet. Im Bebauungsplan werden keine Gebäudestrukturen oder Baumbestände zum Erhalt festgesetzt, deswegen ist von einem vollständigen Verlust auszugehen.

Durch die Festsetzung zur Neupflanzung werden langfristig neue Habitatstrukturen geschaffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch den Verlust der Baum- und Gebäudebestände ist auch von einem Verlust potenzieller Teilhabitate auszugehen. Da sich jedoch bei den betroffenen Arten um weitwandernde bzw. weitfliegende Arten handelt, ist der unmittelbar betroffene Aktionsradius von geringer Bedeutung. Der Verlust dieser Bestände ist deswegen nicht ausschlaggebend für eine essentielle Beeinträchtigung.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch den Verlust von Gebäuden und Baumstrukturen entfallen potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenregelungen werden empfohlen, die den Abriss der Gebäude und die Fällung von Bäumen außerhalb der Aktivitäts- bzw. Schonzeiten oder Nutzungszeiten der Quartiere ermöglichen. Um eine höhere Flexibilität für den Bauablauf gewährleisten zu können, wird empfohlen, alternativ eine baubegleitende Untersuchung der Gebäude und des Baumbestandes vor Fällung bzw. Abriss durchführen zu lassen.

Folgende artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung unten angeführter Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

V1: Vor Beginn von Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen sowie von Abrissmaßnahmen von Gebäuden ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, diese ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V2: Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Wochenstuben durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Vogelarten einen Nistplatz oder Fledermäuse ein Sommerquartier finden (Baufeldfreimachung von Gebäuden, Mauern, Bäumen), in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison der Vögel, d. h. zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.

V3: Sollten Abrissarbeiten im Sommerhalbjahr (März – September) stattfinden, so sind vorher zwingend die Gebäude auf Fledermausvorkommen (Schlafquartiere, Wochenstuben) und Nester mit Eiern von Vögeln zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Bei Auffinden entsprechender Fledermaus- oder Vogelbrutvorkommen ist die Baumaßnahme von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigegeben zu lassen. (Hinweis: Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten) und CEF-Maßnahmen durchzuführen.

V4: Die Gebäude sind mit Ersatzquartieren für Fledermäuse sowie Nisthilfen für Brutvögel zu bestücken. Die technische Ausführung der Ersatzquartiere und Nisthilfen ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind im Bebauungsplan als artenschutzrechtliche Maßnahme gesondert zu kennzeichnen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Planzeichnung des Bebauungsplanes.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich, da im gegenständlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Karl-Schefold-Straße 1" Stadt Ulm eine maximal zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² verbindlich festgesetzt wird. Ferner ergibt eine überschlägige Abschätzung der Eingriffe Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 BauGB keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung der § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter entstehen könnte. Da der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung für ein bereits dicht bebauten Innenstadtgebiet aufgestellt wird, ist eine Anwendung der Eingriffsregelung nach BauGB nicht erforderlich. Ein baulicher Eingriff im Geltungsbereich war bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig gemäß § 1a Abs. 3 BauGB. Über den in den Bestand hinausgehende Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan sind nicht zu erwarten.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Aufgrund der sehr geringen Größe des Geltungsbereiches von 5.109 m² ist im Vergleich zum Siedlungsbereich der Stadt Ulm sind auch die Gesamtauswirkungen auf die Habitatsstruktur der lokalen Population als äußerst gering zu bewerten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass kein direkter Nachweis einer Quartierbesetzung gelang, sondern lediglich eine potenzielle Eignung der Gebäude für eine Quartiernutzung festgestellt werden konnte. Ferner wurden die Baumbestände als Jagdhabitats klassifiziert. Beides, d. h. Quartiere an Gebäuden und Baumbestände sind im unmittelbaren Umfeld im Stadtgebiet vorhanden. Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen damit in sehr hohem Ausmaß.

Da mit Kartierung vom 30. Juli 2012 keine Quartiernutzung festzustellen war, sind keine CEF-Maßnahmen für den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Das Projektgebiet weist jedoch eine grundsätzliche Eignung auf, deswegen können Quartiernutzungen zum Zeitpunkt des Abrisses nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Eignung führt zu nachfolgend genannter CEF-Maßnahme.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

CEF 1: Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Brutvogelvorkommen zu untersuchen:

- Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Wenn brütende Vögel gefunden werden, ist mit Abrissmaßnahmen bis Brutende zu warten.
- Bei Brutplatztreuen Vögeln, Ersatz der verlorengegangenen Brutplätze an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Brutphase in unmittelbarer Umgebung.
- Die Kontrolle, das Bergen und Umsetzen der Tiere ist von Fachleuten durchzuführen, deren Fachkunde der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen ist.

CEF 2: Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Fledermausvorkommen zu untersuchen:

- Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Sind Fledermausquartiere an Gebäuden betroffen, sind diese vor dem Abbruch zu ersetzen (artangepasste Nisthilfen/Spaltenquartiere) und die Tiere in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (Witterungsbedingungen beachten) in vorbereitete Quartiere in unmittelbarer Umgebung umzusetzen. Danach Verschluss der alten Quartiere oder sofortiger Abriss.
- Bei Auffinden von Wochenstuben ist mit Abbruchmaßnahmen bis zur Auflösung der Wochenstube zu warten.
- Ersatzquartiere für Fledermäuse sind an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Bauphase in unmittelbarer Umgebung anzubringen in mindestens 3 m Höhe über Geländeoberkante in Nordost-, Ost- oder Südost-Exposition der Ausflugsöffnung.

Monitoring: Beginnend im September des Folgejahres nach dem Aufhängen der Nistkästen ist 5 Jahre lang eine jährliche Kontrolle durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. Die Fachkenntnis ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Meldung über die Kontrollen, den Zustand und den Besatz zu geben. Ausgefallene Kästen sind zu ersetzen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Planzeichnung des Bebauungsplans.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen sowie die im direkten Umfeld in sehr umfangreichem Ausmaß vorhandenen Ausweichhabitate wird davon ausgegangen, dass ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann. Verbleibende Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die Abriss- und Fällmaßnahmen könnten Einzeltiere, die nicht durch eine Kartierungsmaßnahme gefunden wurden, bzw. nach der Kartierung in das Plangebiet einfliegen, getötet werden.

Aufgrund der zur Festsetzung empfohlenen Kartierung unmittelbar vor Beginn der Abriss- und Fällmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass keine Tiere durch die Maßnahmen getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Bei Durchführung der unter 4.2 a) beschriebenen Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass keine signifikante Schädigung eintreten wird

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1: Vor Beginn von Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen sowie von Abrissmaßnahmen von Gebäuden ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, diese ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V2: Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Wochenstuben durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Vogelarten einen Nistplatz oder Fledermäuse ein Sommerquartier finden (Baufeldfreimachung von Gebäuden, Mauern, Bäumen), in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison der Vögel, d. h. zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.

V3: Sollten Abrissarbeiten im Sommerhalbjahr (März – September) stattfinden, so sind vorher zwingend die Gebäude auf Fledermausvorkommen (Schlafquartiere, Wochenstuben) und Nester mit Eiern von Vögeln zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Bei Auffinden entsprechender Fledermaus- oder Vogelbrutvorkommen ist die Baumaßnahme von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigegeben zu lassen. (Hinweis: Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten) und CEF-Maßnahmen durchzuführen.

V4: Die Gebäude sind mit Ersatzquartieren für Fledermäuse sowie Nisthilfen für Brutvögel zu bestücken. Die technische Ausführung der Ersatzquartiere und Nisthilfen ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind im Bebauungsplan als artenschutzrechtliche Maßnahme gesondert zu kennzeichnen.

CEF 1: Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Brutvogelvorkommen zu untersuchen:

- Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Wenn brütende Vögel gefunden werden, ist mit Abrissmaßnahmen bis Brutende zu warten.
- Bei Brutplatztreuen Vögeln, Ersatz der verlorengegangenen Brutplätze an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Brutphase in unmittelbarer Umgebung.
- Die Kontrolle, das Bergen und Umsetzen der Tiere ist von Fachleuten durchzuführen, deren Fachkunde der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen ist.

CEF 2: Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Fledermausvorkommen zu untersuchen:

- Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Sind Fledermausquartiere an Gebäuden betroffen, sind diese vor dem Abbruch zu ersetzen (artangepasste Nisthilfen/Spaltenquartiere) und die Tiere in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (Witterungsbedingungen beachten) in vorbereitete Quartiere in unmittelbarer Umgebung umzusetzen. Danach Verschluss der alten Quartiere oder sofortiger Abriss.
- Bei Auffinden von Wochenstuben ist mit Abbruchmaßnahmen bis zur Auflösung der Wochenstube zu warten.
- Ersatzquartiere für Fledermäuse sind an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Bauphase in unmittelbarer Umgebung anzubringen in mindestens 3 m Höhe über Geländeoberkante in Nordost-, Ost- oder Südost-Exposition der Ausflugsöffnung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Planzeichnung des Bebauungsplanes.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Abriss- und Fällmaßnahmen können ggf. zur Störung der Fledermausarten im Projektgebiet beitragen. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population führen würde, wird jedoch nicht erwartet.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Durch die bereits beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ist eine Vermeidung der Störungen in der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Planzeichnung des Bebauungsplanes.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

nicht nötig wegen a)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

siehe hier Ausführung zu 4.1 e)

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

-

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer

Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

-

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.


6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Bebauungsplan "Karl-Schefold-Straße 1" Stadt Ulm, Stadtteil Neustadt

Das Vorhaben umfasst den Abriss von zwei bestehenden Gebäude und einer Garage um den Neubau von zwei Büro- und Verwaltungsgebäuden mit Tiefgarage zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan für die Bebauung des Grundstücks des Justizhochhauses an der Olgastraße 107 + 109/(Karl-Schefold-Straße 7) von Olgastraße bis Karl-Schefold-Straße mit einem Neubau für die Staatsanwaltschaft Ulm und einem weiteren Verwaltungsgebäude.

Bauherrin ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VBV-BW). Die Bauherrin beabsichtigt, die bestehende Bebauung abzubauen, um durch zwei neue Gebäude mit Büro- und Verwaltungsnutzung zu ersetzen. Das bestehende Justizhochhaus aus den 1950er Jahren bedarf einer Generalsanierung, die nicht wirtschaftlich realisierbar ist.

Geplant ist eine dichte Bebauung aus je einem fünf- und einem sechs-geschossigen kubischen Baukörpern mit Flachdach. Die Gebäude sind in Stahl-Beton-Bauweise konstruiert. Die Fassade der Staatsanwaltschaft ist aus Sandstein mit geschosshohen Fensterausschnitten geplant, die einen Bezug zum historischen Justizgebäude herstellen. Die Umsetzung des Vorhabens soll in 2 Bauabschnitten realisiert werden. Die vorgesehene Grundfläche des Neubaus der Staatsanwaltschaft (Bauabschnitt 1) beträgt ca. 730 m², die für den Neubau an Bauabschnitt 2 ca. 850 m².

Mit einer Gebäudehöhe von ca. 18 bzw. 22 m orientieren sich die Neubauten an der umgebenden Bebauung. Die Vorrangstellung des Justizgebäudes mit einer Höhe von ca. 25 bis 30 m bleibt erhalten. Kernziel ist die Neugestaltung und Aufwertung des Plangebietes mit einer der zentralen Lage angemessenen Bebauung. Der Bebauungsplan soll den Neubau planungsrechtlich sichern.

Brütende Vogelarten wurden untersucht und nicht vorgefunden.

Fledermäuse wurden untersucht und 2 Arten jagend vorgefunden. Da beiden Arten ähnliche ökologische Ansprüche haben (Gebäudefledermäuse, Luftjäger mit großem Jagdareal), werden sie zusammenfassend abgearbeitet.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Karl-Schefold-Straße 1", Stadt Ulm, Stadtteil Neustadt, Stand 9. Mai 2012
- Grünordnerischer Fachbeitrag Bewertung Grünbestand, KC vom 29. Mai 2012
- Fledermauserfassung am und um das Gebäude der ehemaligen Staatsanwaltschaft Ulm, Büro Jakobus, Pfaffenhofen 30. Juli 2012
- Schreiben Stadt Ulm, Untere Naturschutzbehörde (SUB IV) vom 22. Oktober 2012

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauersegler	Apus apus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Mauersegler:

Der Mauersegler brütet in Siedlungsbereichen überwiegend an mehrgeschossigen Gebäuden (als künstliche Ersatzquartiere). Die Nahrungssuche findet in einem Umkreis von 400 bis 500 m um den Brutplatz statt. Als Jagdgebiet ist der Luftraum um den Brutplatz ausschlaggebend. Der sehr überwiegende Teil der Brutplätze liegt im Siedlungsbereich. Der Mauersegler ist sehr brutplatztreu und erreicht ein hohes Alter (21 Jahre bisher nachgewiesen).

Die Vogelart ist insbesondere durch moderne Bautechniken bedroht. Darunter fallen auch Gebäudesanierungen, die potenzielle Niststandorte an hohen Gebäudefassaden reduzieren oder vollständig verschwinden lassen. Gute Erfahrungen wurden mit künstlichen Nisthilfen gemacht, die auch ein Ansiedeln von größeren Kolonien ermöglicht. Die Brutzeit findet von Mitte Mai bis Juli (Ende August) statt.

Der Abriss der Bestandsgebäude im Projektgebiet und der vorhandenen Gehölze und Bäume kann zu einem potenziellen Brutplatzverlust für Mauersegler führen. Bei Kartierungen im Projektgebiet vom 30. Juli 2012 wurden keine Brutplätze festgestellt. Dennoch kann das bestehende Gebäude als potenzielles Brutplatzhabitat eingestuft werden (Höhe, Fassadenausrichtung).

Quellen:

Brutvögel in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.,

Bund Naturschutz in Bayern e. V. Hrsgb. Verlag Eugen Brühlmann GmbH und Co. Stuttgart, 2004
www.wikipedia.de, Zugriff 8. November 2012
Artnachweise LUBW auf TK-Ebene, KC Eingang 12. Januar 2012

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Bei der Kartierung vom 30. Juli 2012 durch das Büro Jakobus, Pfaffenhofen wurden keine Brutvogelbestände im Projektgebiet festgestellt. Dennoch ist aufgrund der Gebäudehöhe, der Fassadenexposition und der umgebenden Strukturvielfalt ein potenzielles Bruthabitat für Mauersegler festzustellen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen und insbesondere durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen an den neu gebauten Gebäuden kann eine Neuansiedlung dieser Vogelart herbeigeführt werden. Die im Bestand vorhandenen Gehölze und Bäume werden als eher ungeeignet als Mauerseglerbruthabitat eingestuft.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Innerhalb des Suchgebietes (TK-Blätter 7525, 7526, 7625 und 7626) wurden Artnachweise des Mauerseglers bestätigt. Der Mauersegler ist in der Roten Liste der von Baden-Württemberg und Deutschland auf der Vorwarnstufe eingeordnet. In den letzten Jahren ist ein Bestandsrückgang zu konstatieren. Gemäß "Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004" LUBW trägt das Land Baden-Württemberg eine besonders hohe Verantwortung für die Erhaltung des Mauerseglers, etwa 12 % des gesamtdeutschen Brutbestandes befindet sich in Baden-Württemberg. Der Brutbestand gesamt wird auf ca. 30.000 bis 50.000 Brutpaare (2000 bis 2004) geschätzt. Der lokale Erhaltungszustand des Mauerseglers wird gemäß des allgemeinen eher kritischen Trends als mittelmäßig bis schlecht eingestuft.

zu 3.4:

Von einer kartografischen Darstellung des Artvorkommens wird abgesehen, da aufgrund der geringen Größe des Plangebietes eine verbale Darstellung ausreicht. Als wesentliche Habitatstrukturen lassen sich die Gebäudestrukturen klassifizieren.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch den Abriss des Gebäudes und die Fällung von Bäumen werden potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfernt. Diese fehlen anschließend dauerhaft im Projektgebiet. Im Bebauungsplan werden keine (Alt-)Gebäudestrukturen oder Baumbestände zum Erhalt festgesetzt, deswegen ist von einem vollständigen Verlust auszugehen.

Durch Festsetzungen zur Verwendung von künstlichen Nisthilfen an den neu geplanten Gebäuden werden langfristig neue Habitatstrukturen geschaffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch den Verlust der Gebäudebestände ist auch von einem Verlust potenzieller Teilhabitate auszugehen. Da jedoch in der großräumigen Umgebung mehrere Arten nachgewiesen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der kleinteiligen Größe des Projektgebietes und des fehlenden Brutnachweises im Projektgebiet nicht von einem bedeutenden Verlust von Teilhabitaten auszugehen ist.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Durch den Verlust von Gebäuden und Baumstrukturen entfallen potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die folgenden artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen zur Vermeidung werden zur Durchführung empfohlen:

V1: Vor Beginn von Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen sowie von Abrissmaßnahmen von Gebäuden ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, diese ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V2: Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Wochenstuben durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Vogelarten einen Nistplatz oder Fledermäuse ein Sommerquartier finden (Baufeldfreimachung von Gebäuden, Mauern, Bäumen), in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit der Vögel, d. h. zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.

V3: Sollten Abrissarbeiten im Sommerhalbjahr (März – September) stattfinden, so sind vorher zwingend die Gebäude auf Fledermausvorkommen (Schlafquartiere, Wochenstuben) und Nester mit Eiern von Vögeln zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Bei Auffinden entsprechender Fledermaus- oder Vogelbrutvorkommen ist die Baumaßnahme von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigegeben zu lassen (Hinweis: Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten) und CEF-Maßnahmen durchzuführen.

V4: Die Gebäude sind mit Ersatzquartieren für Fledermäuse sowie Nisthilfen für Brutvögel zu bestücken. Die technische Ausführung der Ersatzquartiere und Nisthilfen ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind im Bebauungsplan als artenschutzrechtliche Maßnahmen gesondert zu kennzeichnen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Planzeichnung des Bebauungsplanes.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich, da im gegenständlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Karl-Schefold-Straße 1" Stadt Ulm eine maximal zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² verbindlich festgesetzt wird. Ferner ergibt eine überschlägige Abschätzung der Eingriffe Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 BauGB keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung der § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter entstehen könnte. Da der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung für ein bereits dicht bebauten Innenstadtgebiet aufgestellt wird, ist eine Anwendung der Eingriffsregelung nach BauGB nicht erforderlich. Ein baulicher Eingriff im Geltungsbereich war bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig gemäß § 1a Abs. 3 BauGB. Über den in den Bestand hinausgehende Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan sind nicht zu erwarten.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig

besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Aufgrund der sehr geringen Größe des Geltungsbereiches von 5.109 m² ist im Vergleich zum Siedlungsbereich der Stadt Ulm sind auch die Gesamtauswirkungen auf die Habitatsstruktur der lokalen Population als äußerst gering zu bewerten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass kein direkter Nachweis von Mauerseglern gelang, sondern lediglich eine potenzielle Eignung der Gebäude als Bruthabitat nicht auszuschließen ist. Potenzielle Quartiere an Gebäuden und Baumbeständen sind im unmittelbaren Umfeld im Stadtgebiet vorhanden. Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen damit in sehr hohem Ausmaß.

Da mit Kartierung vom 30. Juli 2012 keine Brutplätze festzustellen waren, sind keine CEF-Maßnahmen für den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Das Projektgebiet weist jedoch eine grundsätzliche Eignung auf, deswegen kann eine Bruthabitatnutzung zum Zeitpunkt des Abrisses nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Eignung führt zu nachfolgend genannter CEF-Maßnahme.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

CEF 1: Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Brutvogelvorkommen zu untersuchen:

- Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Wenn brütende Vögel gefunden werden, ist mit Abrissmaßnahmen bis Brutende zu warten.
- Bei brutplatztreuen Vögeln, Ersatz der verlorengegangenen Brutplätze an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Brutphase in unmittelbarer Umgebung.
- Die Kontrolle, das Bergen und Umsetzen der Tiere ist von Fachleuten durchzuführen, deren Fachkunde der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen ist.

CEF 2: Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Fledermausvorkommen zu untersuchen:

- Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Sind Fledermausquartiere an Gebäuden betroffen, sind diese vor dem Abbruch zu ersetzen (artangepasste Nisthilfen/Spaltenquartiere) und die Tiere in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (Witterungsbedingungen beachten) in vorbereitete Quartiere in unmittelbarer Umgebung umzusetzen. Danach Verschluss der alten Quartiere oder sofortiger Abriss.
- Bei Auffinden von Wochenstuben ist mit Abbruchmaßnahmen bis zur Auflösung der Wochenstube zu warten.
- Ersatzquartiere für Fledermäuse sind an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Bauphase in unmittelbarer Umgebung anzubringen in mindestens 3 m Höhe über Geländeoberkante in Nordost-, Ost- oder Südost-Exposition der Ausflugsöffnung.

Monitoring: Beginnend im September des Folgejahres nach dem Aufhängen der Nistkästen ist 5 Jahre lang eine jährliche Kontrolle durch fachlich qualifiziertes Personal

durchzuführen. Die Fachkenntnis ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Meldung über die Kontrollen, den Zustand und den Besatz zu geben. Ausgefallene Kästen sind zu ersetzen.

Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind im Bebauungsplan als artenschutzrechtliche Maßnahme gesondert zu kennzeichnen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Planzeichnung des Bebauungsplans.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen sowie die im direkten Umfeld in sehr umfangreichem Ausmaß vorhandenen Ausweichhabitate wird davon ausgegangen, dass ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann. Verbleibende Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die Abriss- und Fällmaßnahmen könnten Einzeltiere, die nicht durch eine Kartierungsmaßnahme gefunden wurden, bzw. nach der Kartierung in das Plangebiet einfliegen, getötet werden.

Aufgrund der zur Festsetzung empfohlenen Kartierung unmittelbar vor Beginn der Abriss- und Fällmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass keine Tiere durch die Maßnahmen getötet werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Bei Durchführung der unter 4.2 a) beschriebenen Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass keine signifikante Schädigung eintreten wird

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

V1: Vor Beginn von Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen sowie von Abrissmaßnahmen von Gebäuden ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, diese ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V2: Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Wochenstuben durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Vogelarten einen Nistplatz oder Fledermäuse ein Sommerquartier finden (Baufeldfreimachung von Gebäuden, Mauern, Bäumen), in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison der Vögel, d. h. zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.

V3: Sollten Abrissarbeiten im Sommerhalbjahr (März – September) stattfinden, so sind vorher zwingend die Gebäude auf Fledermausvorkommen (Schlafquartiere, Wochenstuben) und Nester mit Eiern von Vögeln zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Bei Auffinden entsprechender Fledermaus- oder Vogelbrutvorkommen ist die Baumaßnahme von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigegeben zu lassen (Hinweis: Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten) und CEF-Maßnahmen durchzuführen.

V4: Die Gebäude sind mit Ersatzquartieren für Fledermäuse sowie Nisthilfen für Brutvögel zu bestücken. Die technische Ausführung der Ersatzquartiere und Nisthilfen ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

CEF 1: Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Brutvogelvorkommen zu untersuchen:

- Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Wenn brütende Vögel gefunden werden, ist mit Abrissmaßnahmen bis Brutende zu warten.
- Bei brutplatztreuen Vögeln, Ersatz der verlorengegangenen Brutplätze an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Brutphase in unmittelbarer Umgebung.
- Die Kontrolle, das Bergen und Umsetzen der Tiere ist von Fachleuten durchzuführen, deren Fachkunde der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen ist.

CEF 2: Unmittelbar vor Rodungs- und Fällmaßnahmen von Gehölzen und Bäumen und unmittelbar vor Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind diese auf Fledermausvorkommen zu untersuchen:

- Die Untersuchungsmethode und die Untersuchungsergebnisse sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Sind Fledermausquartiere an Gebäuden betroffen, sind diese vor dem Abbruch zu ersetzen (artangepasste Nisthilfen/Spaltenquartiere) und die Tiere in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober (Witterungsbedingungen beachten) in vorbereitete Quartiere in unmittelbarer Umgebung umzusetzen. Danach Verschluss der alten Quartiere oder sofortiger Abriss.
- Bei Auffinden von Wochenstuben ist mit Abbruchmaßnahmen bis zur Auflösung der Wochenstube zu warten.
- Ersatzquartiere für Fledermäuse sind an neu entstehenden Gebäuden bzw. während der Bauphase in unmittelbarer Umgebung anzubringen in mindestens 3 m Höhe über Geländeoberkante in Nordost-, Ost- oder Südost-Exposition der Ausflugsöffnung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Planzeichnung des Bebauungsplanes.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Abriss- und Fällmaßnahmen können ggf. zur Störung im Projektgebiet beitragen. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population führen würde, wird jedoch nicht erwartet.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Durch die bereits beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 4 ist eine Vermeidung der Störungen in der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Planzeichnung des Bebauungsplanes.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

nicht nötig wegen a)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG**

zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

siehe hier Ausführung zu 4.1 e)

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kurze Begründung.

-

e) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

-

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
- ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

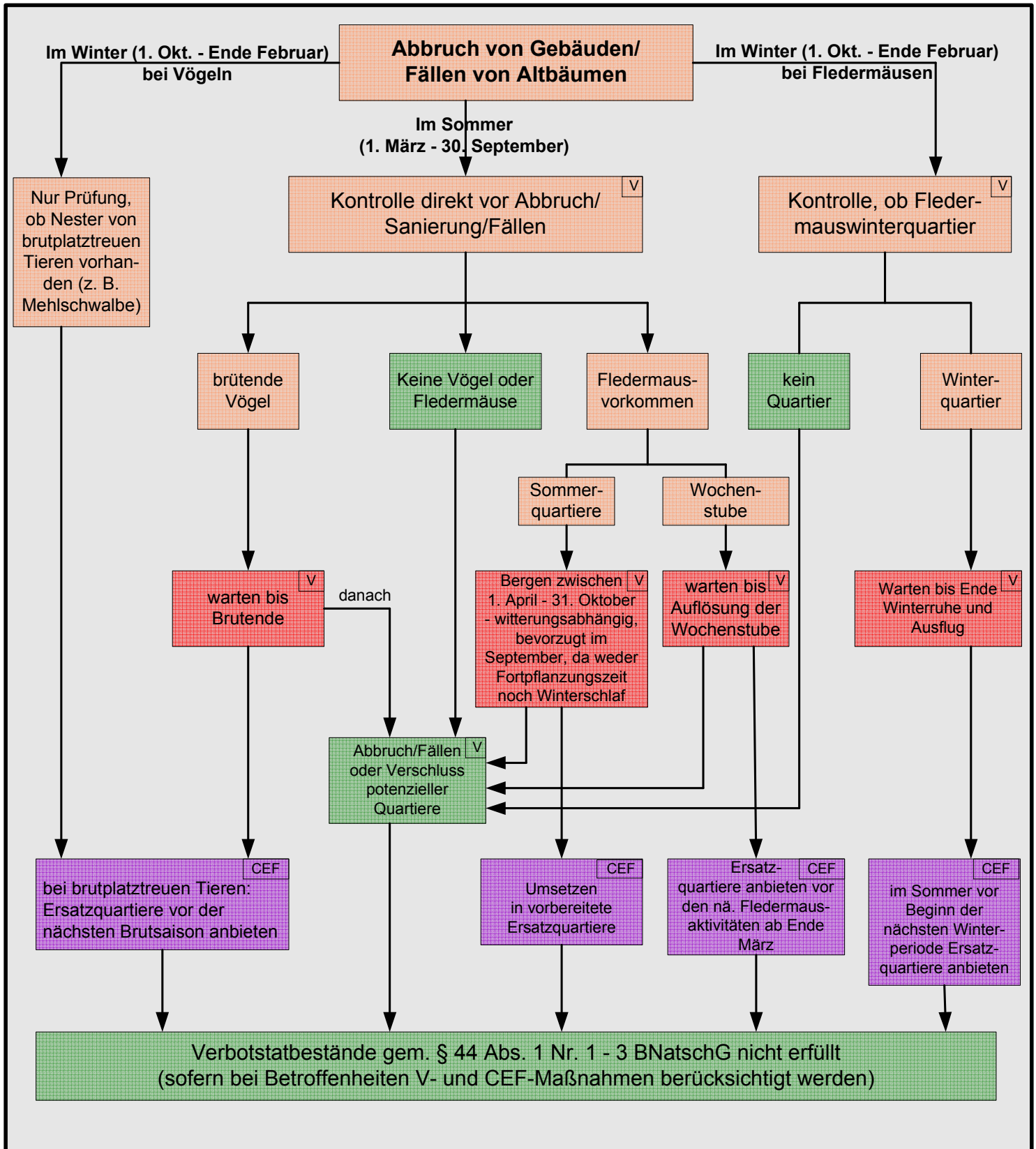
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Prüf-/Ablaufschema am Bsp. Gebäudebrüter/Höhlenbrüter (Vögel/Fledermäuse)

V = Vermeidungsmaßnahme
 CEF = vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichs- (CEF) Maßnahme



BÜRO JAKOBUS
PARTNER IM UMWELT- UND NATURSCHUTZ
BERGERSTRASSE 35
89284 PFAFFENHOFEN
Tel. 07302/921300
buero@maxjakobus.de

Fledermauserfassung am und um das Gebäude der ehemaligen Staatsanwaltschaft ULM

Termin 30.07.2012

Bei der Begehung bei optimalen Witterungsbedingungen von ca. 21:30 bis 23:00 konnten zahlreiche Fledermausrufe erfasst werden. Nach einer ersten, vorläufigen Lautanalyse handelt es sich bei den 176 Rufaufzeichnungen um 2 Arten:

Zwergfledermaus

Abendsegler

Die allermeisten Rufe sind der Zwergfledermaus zuzuordnen, Rufe des Abendseglers waren nur vereinzelt zu hören.

Die Lichtverhältnisse um das Gebäude waren ausreichend um mit dem Fernglas Beobachtungen zu machen. Ausflugbeobachtungen von Fledermäusen aus dem Gebäude selbst konnten nicht gemacht werden. Es ist jedoch nicht ganz auszuschließen, dass sich in den zahlreichen, außen liegenden Rollladenkästen Quartiere von Zwergfledermäusen oder dem Abendsegler befinden können.

Die Bäume im Gelände um das Gebäude wurden häufig von Fledermäusen (Zwergfledermäuse) bei der Nahrungssuche umflogen (Abb.: 1). Es ist nicht auszuschließen, dass sich Sommerquartiere in den älteren Ahornbäumen befinden. Sollten im Rahmen der Neubebauung Bäume gefällt werden müssen, so ist eine Fällung nach der Wochenstubenzeit und der Paarungszeit von Anfang Oktober bis Mitte November empfehlenswert.



Abbildung 1: Fledermausaktivitäten um das Gebäude der ehemaligen Staatsanwaltschaft Ulm

Anlage 6 – Beispiele für Ersatzquartiere für Fledermaus- und Vogelarten

5.1 Ersatzquartiere für Fledermäuse:

Für **Fledermäuse** sind bedarfsweise **Ersatzquartiere** zu schaffen. Viele Fledermausarten benötigen mehrere Quartiere in enger räumlicher Nähe, um auf Umwelteinflüsse reagieren und das Quartier auch wechseln zu können – beispielsweise bei ungünstiger Witterung (Überhitzung durch Sonne/Kälte), Parasitendruck, Störungen durch Feinde (Marder/Katze/Eulen) und dergleichen.

Baumfledermäuse:

Fledermausflachkästen verschiedener Größe (**Variante „Rindenquartier“**, nachempfundene Spalten/abstehende Rinde/Stammrisse oder geräumigere Kästen **Variante „Spechthöhle“**, welche Specht-/Fäulnis-/Baumhöhlen nachempfunden sind (vgl. Abb. 7); in beiden Fällen befinden sich die Ausflugsöffnungen nach unten, vgl. Abb. 1) sind bevorzugt anzubringen in Gruppen zu zwei bis vier Stück in Parkanlagen, Waldrändern, Gehölzgruppen sowie naturnahen Gärten, weil Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten für die nächtliche Jagd Gehölzflächen bevorzugen.

Gebäudefledermäuse:

Natürlicherweise auf Felshöhlen und -spalten angewiesen, haben Fledermäuse als Kulturfolger Ersatz an Gebäuden angenommen, viele Fledermausarten beziehen ihr Quartier ausschließlich oder regelmäßig an Gebäuden, wobei je nach Art Spaltenverstecke oder mikroklimatisch begünstigte Dachstühle angenommen werden. Durch die Verwendung moderner Baumaterialien und -techniken (Isolierung etc.) gibt es immer weniger geeignete Quartiere.

Quartiere müssen dabei folgende Kriterien erfüllen (Quelle: LfU, 2008: „Fledermausquartiere an Gebäuden“):

Außenfassade

- Spaltenquartiere (Breite des Spalts 1,5-2,5 cm, Höhe mindestens 15, besser > 30 cm, Breite mindestens 1 m) sind für Fledermäuse zugänglich, z. B. unbewegte, an der Wand anliegende Fensterläden im Sommer, unverputzte Hohlblocksteinwände mit einigen Schadstellen, Fledermausbretter, Holzverkleidungen ohne Insektengitter, überlappende Bretter an Nebengebäuden, offene Spalten hinter Windbrettern
- Holzelemente sind auf der Innenseite unbehandelt und möglichst rau, generell auf Holzschutzbehandlung mit giftigen Mitteln verzichten, Alternativen sind umweltfreundliche Lasuren.

Dachboden

- Einflugöffnung vorzugsweise ca. 20x40 cm, aber auch kleiner ist möglich (z. B. 10x30 cm)
- wenig genutzt, dunkel
- Spalten und Löcher sind für Fledermäuse zugänglich, z. B. Ritzen im Gebälk, Zapfenlöcher, Fugen zwischen Firstziegeln
- ohne Zugluft, keine Firstentlüftung und Lüftungsziegel, so dass sich eine Warmluftglocke bilden kann; notfalls aus dicht schließenden Holzbrettern auf den Dachlatten in

einzelnen Sparrenfeldern einen Wärmestau erzeugen; gemörtelte Firste bevorzugen (anstelle von Trockenfirsten, die Zugluft hindurchlassen).

Zusätzlich eignen sich folgende **Ersatzquartiere** für Gebäudefledermäuse. Grundsätzlich sollten diese möglichst hoch (mindestens in 3 m Höhe über Geländeoberfläche) am Gebäude/an der Wand befestigt werden, dies ermöglicht einen freien An- und Abflug, u.a. auch das Schwärmen vor dem Quartier und schützt vor Mardern oder Katzen. Damit sie zeitweilig von der Sonne beschienen werden, ist die Ausrichtung nach Osten oder Westen zu bevorzugen (am besten mehrere Expositionen anbieten), Richtung Süden bei voller Sonneneinstrahlung wird das Quartier in den relevanten Monaten von Mai bis September vielfach zu heiß. Die Ausflugöffnungen sind nach Nordost, Ost oder Südost zu exponieren. Erforderlich ist darüber hinaus raues Material (rohes, unbehandeltes Holz oder Holzbeton zum Landen und Klettern) und die Selbstreinigungsfunktion (Kotkrümel fallen nach unten):

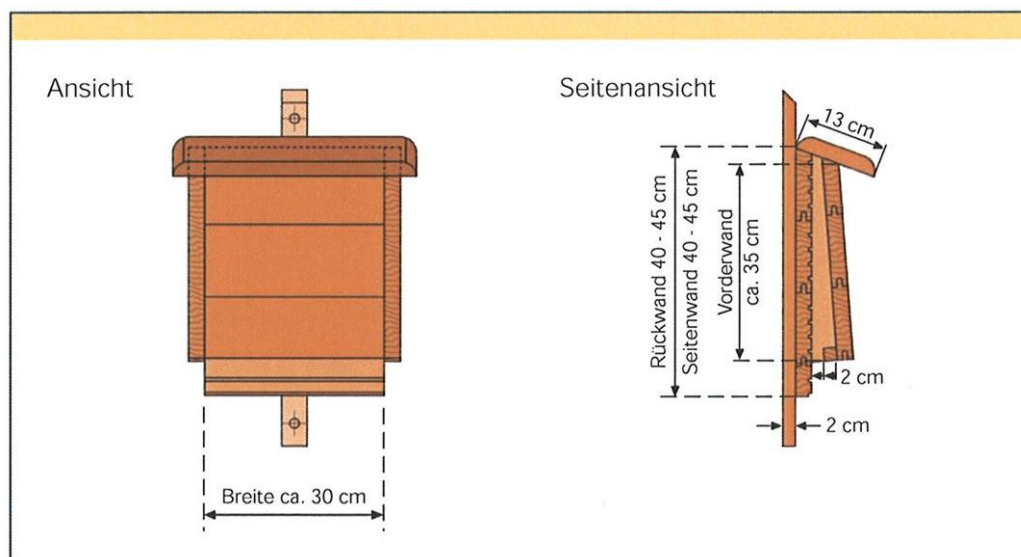
Fledermausbretter verschiedener Breite (vgl. Abb. 2)

Fledermaus-Mehrkammerflachkasten (vgl. Abb. 3)

Fledermausquartiere zum Fassadeneinbau (auch für die Lärmschutzwand) bei Neubau (Abb. 4)

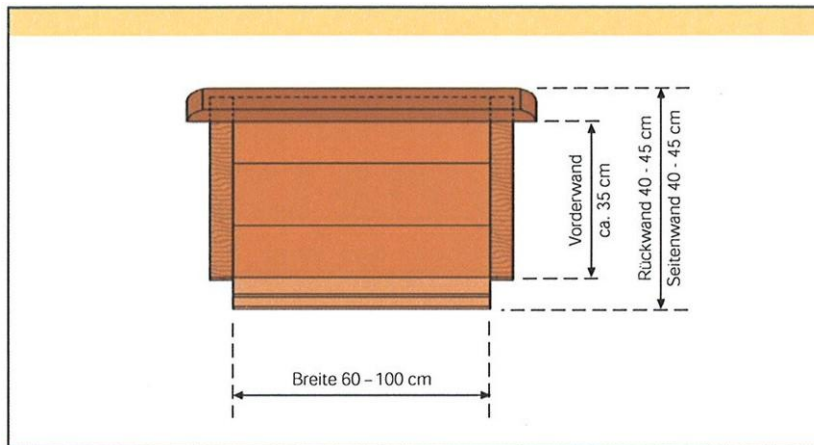
Abb. 1 Fledermauskasten

(Quelle Abb. 1 – 5: LfU, 2008)



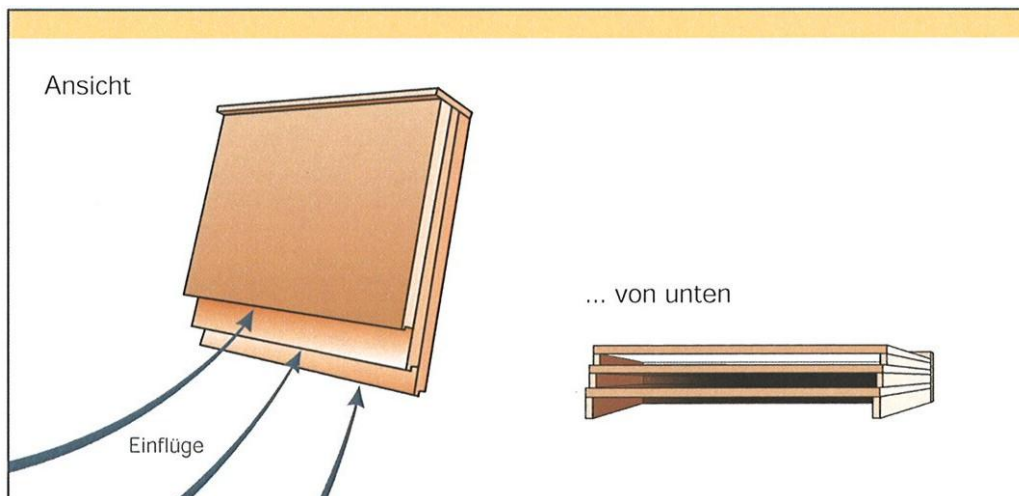
Ideal ist es, wenn sich der Spalt von ca. 3 cm (Einflug) auf 1-1,5 cm verengt.

Fledermauskästen ähneln Quartieren unter der Baumrinde oder in Baumspalten.

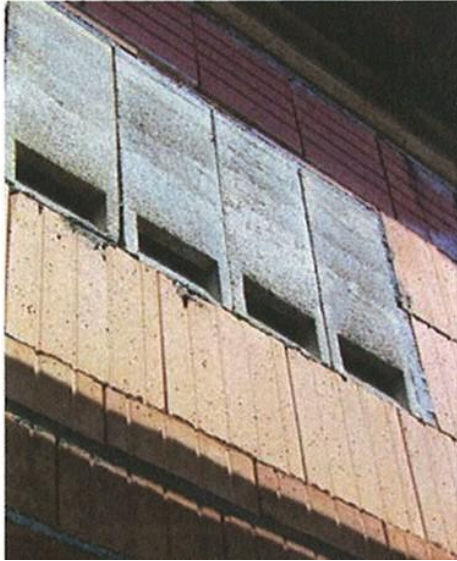
Abb. 2 Fledermausbrett

Das Fledermausbrett hat, mit Ausnahme der Breite, die gleichen Maße wie der Fledermauskasten.

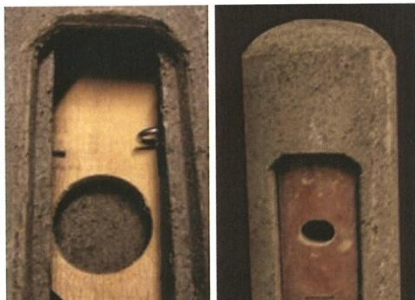
Fledermausbretter eignen sich für Wohnhäuser, Scheunen oder andere Gebäude. Diese werden von Fledermausarten genutzt, die in langen Spalten und in größeren Gruppen leben. Für den Abendsegler sollte der Flachkasten möglichst eine Länge von über 1 m und eine Innenweite von 3 cm haben.

Abb. 3 „Mehrkammerflachkasten“ oder „Fledermaushotel“

Eine weitere Variante des Fledermausbrettes ist der Mehrkammerflachkasten, bei dem quasi zwei oder drei Fledermausbretter übereinander liegen. Die zwei bis drei „Räume“ bieten unterschiedliche klimatische Bedingungen: Bei Sonne ist es außen wärmer und innen kühler, nachts und bei windigem Wetter ist es umgekehrt. So kann je nach Witterung der geeignete Ort aufgesucht werden. Durch ein bis zwei kleine Öffnungen (3x3 cm) in den Zwischenwänden können die Tiere auch tagsüber von Raum zu Raum wechseln.

Abb. 4 Fledermauskästen als Einbausteine für Fassaden in einem Rohbau

Für Fledermäuse deren bevorzugte Quartierart Baumhöhlen sind, bietet sich der Rundkasten an, der natürlichen Baumhöhlen nachempfunden ist.

Abb. 5 Fledermaus-Rundkasten**5.2 Ersatzquartiere für Mauersegler**

Um Ausweichmöglichkeiten und ein adäquates Brutplatzangebot zu schaffen, sollen Ersatzquartiere im Projektgebiet angeboten werden.

Folgende Ersatzquartiere werden im Handel angeboten bzw. bieten sich auch bei der Neuplanung der Gebäude an (Auszug aus Produktinformation der Firma Schwegler):

Quelle: www.schwegler-natur.de

Mauersegler-Nistkastenfamilie Typ Nr.17

Der Mauersegler ist mittlerweile in seinem Überleben in unseren Städten und Gemeinden bedroht, wo er an den unterschiedlichsten Gebäuden Nischen und Hohlräume belegt. Durch Gebäudesanierungen oder bei Neubauten werden diese Plätze oft zerstört, blockiert oder zumindest unbewohnbar gemacht. Ersatzquartiere können erfolgreich Abhilfe schaffen.



Mauersegler an Nr.17

Mauersegler sind an das Leben in der Luft angepasst.

Diese Vogelart lebt bevorzugt in kleineren Kolonien, daher ist die Anbringung mehrerer Nisthilfen empfehlenswert.

Nistquartiere können jederzeit farblich an die Hausfassade mit atmungsaktiver Fassadenfarbe angepasst werden.

Die Kästen eignen sich auch zur nachträglichen Anbringung an Außenfassaden.
Material: Asbestfreier Pflanzfaserbeton und SCHWEGLER Holzbeton. Galvanisch verzinkte Befestigungselemente.

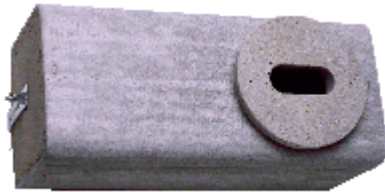
Aufhängung: Mindesthöhe unter dem Einflug 6 bis 7 m über dem Erdboden. Bitte auf freie An- und Abflugmöglichkeiten achten. Die Anbringung mehrerer Nisthilfen zur Koloniebildung ist von Vorteil.

Geeignete Montageorte: An Außenfassaden oder unter Dachnähe von Gebäuden aller Art, z.B. an Wohnhäusern, Industriebauten, Kirchen, Straßenbauwerken, Mauern oder auch Felswänden. Soweit möglich, ganztägige, pralle, volle Sonneneinstrahlung vermeiden.

Reinigung und Kontrolle: Die Kästen können gereinigt werden.

Quelle: www.schwegler-natur.de

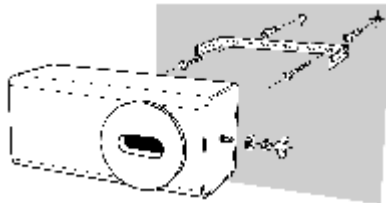
Mauerseglerkasten Typ Nr. 17 (einfach)



[Bild 1]: Mauerseglerkasten Typ Nr.17 (einfach)



[Bild 2]: Mauersegler im Einflug von Typ Nr.17



[Bild 3]: Montage Typ Nr.17 (einfach)

Der besonders leichte Nistkasten aus asbestfreiem Pflanzfaserbeton eignet sich hervorragend für die Montage an Fassaden, mit geringer Festigkeit (Isolierungen, Verschalungen, etc.).

Dieser Kasten wird seit 30 Jahren sehr erfolgreich in ganz Europa eingesetzt.

Lieferung inkl. U-förmigen Aufhängebügel verzinktem Stahlband (vgl. Bild 3).

Selbst an steilen Felswänden erfolgsversprechend.

Dadurch problemlose Reinigung des gesamten Innenraumes jederzeit möglich, aber i.d.R. nicht notwendig.

Material: Pflanzfaserbeton (asbestfrei) und Holzbeton

Außenmaße: H 15 x T 15 x L 34 cm

Innenmaße: 14x14cm

Gewicht: ca. 3,1 kg

Bewohner: Mauersegler

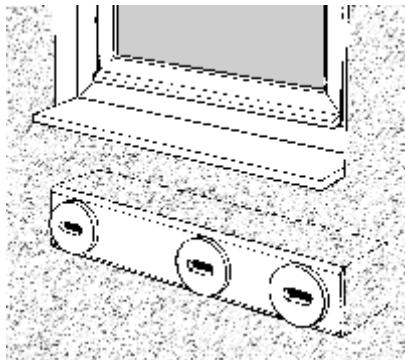
Anbringung: An der Hausfassade und unter der Dachnähe von Gebäuden aller Art ab 5 m Höhe aufwärts. Bitte auf freie An- und Abflugmöglichkeiten achten.

Quelle: www.schwegler-natur.de

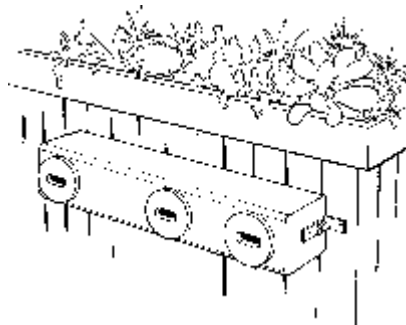
Mauerseglerkasten Typ Nr. 17A (dreifach)



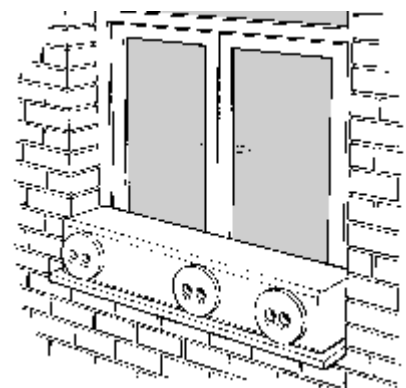
[Bild 4]: Mauerseglerkasten Typ Nr. 17 (dreifach)



[Bild 5]: Montage Typ Nr. 17 (unter Putz)



[Bild 6]: Montage Typ Nr. 17 (auf Putz)



[Bild 7]: Montagevariante auf Fensterbank Typ Nr. 17 (Ausführung "Sperling")

Leichter Nistkasten aus asbestfreiem Pflanzfaserbeton zur Anbringung an Außenfassaden von Gebäuden aller Art.

Besonders gut geeignet zur Koloniebildung durch 3 getrennte Brutkammern in einem Gehäuse. Einfache Montage mit 2 Haltwinkeln (vgl. Bilder 5-7.)

Material: Pflanzfaserbeton (asbestfrei) und Holzbeton;
galvanisch verzinkte Befestigungswinkel

Außenmaße: H 15 x T 15 x L ca. 90 cm

Gewicht: ca. 7,1 kg

Bewohner: Mauersegler

Anbringung: Unter Dach (-nähe) ab 5 m Höhe aufwärts mittels 2 mitgelieferten Haltewinkeln (Bild 6) oder eingemauert in die Gebäudeaußenwand (vgl. Bild 5). Bitte auf freie An- und Abflugmöglichkeiten achten

NEU: Auch mit Einflug mit Doppelloch für Sperlinge, etc. lieferbar (siehe Bild 7).



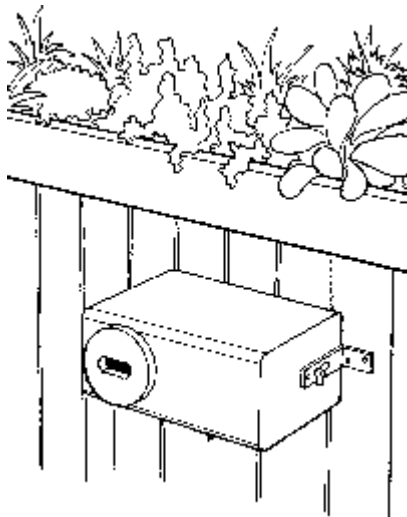
[Bild 8]: Montagebeispiel: Nr. 17A (eingemauert)

Quelle: www.schwegler-natur.de

Mauerseglerkasten Typ Nr. 17B (mit erweitertem Brutraum)



[Bild 9]: Kasten Nr. 17B



[Bild 10]: Montagebeispiel für Kasten Nr. 17B

Dieser Kasten entspricht dem Modell Nr.17 (einfach) besitzt aber einen verbreiterten Brutraum.

Er bietet damit einen sehr guten Kompromiss zwischen Gewicht, Baugröße und vergrößertem Brutraum.

Einfache Montage mit 2 mitgelieferten Befestigungswinkeln und -material (vgl. Bilder 9 + 10).

Material: Pflanzfaserbeton (asbestfrei) und Holzbeton; galvanisch verzinkte Befestigungswinkel

Außenmaße: H15xT21xL34 cm

Brutraum: H14xT20xL30 cm

Gewicht: ca. 4,6 kg

Bewohner: Mauersegler

Anbringung: An der Hausfassade und unter der Dachnähe von Gebäuden aller Art ab 5 m Höhe aufwärts. Bitte auf freie An- und Abflugmöglichkeiten achten.